

HAUPTSATZUNG

der Stadt Herten vom 18. November 2009

Gliederung:

I. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel

II. Abschnitt: Rat

- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Aufgaben des Rates
- § 5 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 6 Bildung von Ausschüssen
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Unterrichtung der Einwohner
- § 10 Anregungen und Beschwerden

III. Abschnitt: Bezirksverfassung

- § 11 Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben des Bezirksausschusses
- § 12 Bezirksverwaltungsstelle

IV. Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete

- § 13 Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 14 Beigeordnete

V. Abschnitt: Besondere Zuständigkeitsregelungen

- § 15 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 18 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 19 Verdienstausschlag
- § 20 Teilnahme an Sitzungen
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 In-Kraft-Treten

HAUPTSATZUNG

der Stadt Herten vom 18. November 2009

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11. November 2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380ff), folgende Hauptsatzung für die Stadt Herten beschlossen:

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk

- (1) Herten führt die Bezeichnung "Stadt" lt. Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.04.1936 (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Münster vom 02.05.1936, S.85).
- (2) Das Gebiet der ehemaligen Stadt Westerholt bildet einen Stadtteil mit der Bezeichnung "Herten-Westerholt".
- (3) Der Stadtteil Herten-Westerholt und der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Polsum, der in die Stadt Herten eingegliedert wurde, bilden gemäß § 39 Abs.1 GO einen Stadtbezirk mit der Bezeichnung „Herten-Westerholt/Bertlich“.
- (4) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Herten und des Stadtteils Herten-Westerholt sind in der beigefügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Die Grenzen des Stadtbezirks Herten-Westerholt/Bertlich sind in der beigefügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Herten führt ein Wappen. Das Wappen ist geteilt und unten gespalten. Es zeigt oben in Grün ein liegendes, nach rechts offenes achtendiges weißes Geweih, unten rechts in Weiß eine fünfblättrige rote Rose. Es ist unten links sechsfach schwarz-weiß geschacht.
- (2) Die Stadt Herten führt eine Flagge als Banner. Es ist von Grün zu Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt im weißen Bannerhaupt den Wappenschild der Stadt.

- (3) Die Stadt Herten führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund die Umschrift STADT HERTEN.

II. Abschnitt: Rat

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Herten führt die Bezeichnung "Rat".
- (2) Die Bezeichnung des einzelnen Ratsmitgliedes lautet "Ratsfrau/Ratsherr".

§ 4

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen, u. a. insbesondere in den gemäß § 41 Abs. 1 GO nicht übertragbaren Angelegenheiten,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen er sich die Entscheidung vorbehalten oder von seinem Delegationsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters* mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen wird auf § 60 GO verwiesen.

§ 6

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung den Hauptausschuss und den Finanzausschuss als gemeinsamen Ausschuss mit der Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss", einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Betriebsausschuss ZBH (Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung). Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 24 GO übertragen.

- (2) Außer den Pflichtausschüssen nach der Gemeindeordnung bildet der Rat im Rahmen der von der Stadt Herten wahrzunehmenden Aufgaben und nach den über die Erfüllung dieser Aufgaben ergangenen Gesetzen weitere Ausschüsse (sondergesetzliche Pflichtausschüsse).

* Funktionsbezeichnungen nach dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

- (3) Der Rat kann darüber hinaus freiwillige Ausschüsse bilden.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden vom Rat durch Beschluss festgelegt, sofern dies nicht bereits in dieser Hauptsatzung geregelt ist. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse regelt der Rat durch eine Ausschussordnung.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; falls sie zum Zwecke der Unterrichtung des jeweiligen Ausschusses weitere Informationen benötigen, können sie nach schriftlicher Mitteilung an den Bürgermeister Akteneinsicht nehmen.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 5 vom Rat der Stadt Herten bestellte Ratsmitglieder.

Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus.

- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. § 67 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (5) Der Integrationsrat soll mindestens in einem dreijährigen Rhythmus über die Lage der ausländischen Einwohner bzw. Einwohner mit Migrationshintergrund einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (6) Dem Integrationsrat können beratende Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen, die in der Integrationsarbeit tätig sind, angehören. Sie werden vom Rat bestellt.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten geregelt.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Einwohnerversammlungen, die auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden können,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Presseveröffentlichungen.

Die einzelnen Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.

- (3) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (4) Der Bürgermeister bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einwohnerversammlungen. Er lädt ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Mitteilung im Lokalteil der örtlichen Zeitungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden.
- (5) Auf die Einwohnerversammlung kann verzichtet werden, wenn eine Unterrichtung der Einwohner durch Informationsschriften oder Presseveröffentlichungen ausreichend

erfolgen kann. Der Bürgermeister führt die Unterrichtung im Auftrag des Rates durch. In den Informationsschriften und Presseveröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohner Gelegenheit haben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen mit Anregungen und Bedenken zu den Vorstellungen der Stadt schriftlich zu äußern.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Herten an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die 6 Tage vor dem Tag der Ratssitzung beim Bürgermeister eingegangen sind, werden unverzüglich den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (3) Die Eingaben von Bürgern sollen 5 Seiten Umfang nicht überschreiten. Bei umfangreicheren Schreiben kann dem Antragsteller aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Eingang der Unterlagen ausgesetzt werden.
- (4) Der Bürgermeister verweist eingegangene Anregungen und Beschwerden an die Fachausschüsse und die Verwaltung zur Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.
- (5) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird dem Bürger mitgeteilt, dass er im Ausschuss zu seinem Anliegen gehört werden kann.
- (6) Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor. Dem Antragsteller wird durch den Ausschuss ermöglicht, sein Anliegen kurz mündlich zu erläutern. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO über die Anregungen und Beschwerden in seiner auf die Sitzung des zuständigen Fachausschusses folgenden Sitzung.
- (8) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

- (9) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürgern einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt in der nächsten Sitzungsfolge die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.
- (10) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO an den Rat, sondern an den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich vom Antragsteller als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO deklariert und weiterverfolgt werden.
- (11) Ohne sachliche Prüfung sollen Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn
- a) die Eingabe unleserlich ist oder die Behandlung mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,
 - b) die Stadt Herten oder eines ihrer Organe sachlich oder örtlich unzuständig ist. Diese Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister der zuständigen Stelle zugeleitet,
 - c) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - e) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keinen neuen Sachvortrag enthalten.
- (12) Der Antragsteller wird vom Bürgermeister über die Entscheidung zu seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

III. Abschnitt: Bezirksverfassung

§ 11

Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Der Rat bildet für den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich einen Bezirksausschuss. Dem Bezirksausschuss gehören 8 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger an.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Stadt Herten über

- a) die Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen,
 - b) Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen,
 - c) Gewährung von Zuschüssen für örtliche Vereine,
 - d) Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmäler.
- (3) Der Bezirksausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich betreffen, zu hören.

§ 12

Bezirksverwaltungsstelle

Im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

IV. Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete

§ 13

Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herten festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:
- a) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 12.500,-- € aus Billigkeitsgründen,
 - b) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 50.000,-- €,
 - c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt,

- d) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 50.000,-- € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
 - e) Verfügung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten der Stadt Herten wird auf maximal drei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (2) Der für das Finanzwesen bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtkämmerer“. Er wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,-- € sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 125.000,-- € zu genehmigen. Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € unterschreiten.

V. Abschnitt: Besondere Zuständigkeitsregelungen

§ 15

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Herten mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten

Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des LGG bei allen Maßnahmen mit.

§ 16

Personalangelegenheiten

- (1) Die Beigeordneten der Stadt werden vom Rat gewählt. Sie können vom Rat abberufen werden.
- (2) Die für die Beigeordneten auszustellenden Urkunden und Verträge sowie die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse werden vom Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge, die die Stadt Herten mit den Rats-, Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Herten abschließt, bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Vergaben von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Herten,
 - c) Angelegenheiten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Verwaltung sind der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstands, der Leiter des Bürgermeisteramtes, die Leiter der Fachbereiche sowie die Betriebsleiter des „Zentralen Betriebshofes Herten“.

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 18

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für folgenden Personenkreis eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung (ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag) gezahlt. Sie beträgt für:
 - a) den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden (Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern) den 3fachen,
 - b) die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters den 1,5fachen
 - c) die Fraktionsvorsitzenden (Fraktionen mit 10 oder weniger Mitgliedern) den 2fachen,
 - d) die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (nach Maßgabe des § 46 GO) den 1fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie beratende Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls ebenfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion. Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Teilfraktionssitzung statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (4) Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 19

Verdienstauffall

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis.
- (2) Bei Unselbständigen kann der bestehende Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffallentschädigung an den Arbeitgeber abgetreten werden, so dass bei Lohnfortzahlung die Bruttolohnsumme zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet wird. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises glaubhaft.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7,- € , soweit sie im Einzelfall Nachteile erlitten haben.
- (4) Hausfrauen/Hausmänner, die durch ihre Hausarbeit zum Unterhalt ihrer Familie beitragen, erhalten nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 Ziff. 3 GO einen Stundensatz in Höhe von 7,- € .
- (5) Kinderbetreuungskosten nach § 45 Abs. 3 GO werden nicht erstattet für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 20,- € festgesetzt.
- (7) Die entschädigungsfähige Arbeitszeit endet in der Regel spätestens um 19.00 Uhr, die der Hausfrauen/Hausmänner spätestens um 22.00 Uhr. Gleichzeitig wird ein Höchststundensatz von 8 Stunden pro Werktag festgesetzt.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstands (Bürgermeister und Beigeordnete) nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil. Sie sind darüber hinaus berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Leiter der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen ihres Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.
- (2) Über die Verpflichtung von weiteren Mitarbeitern zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses entscheidet der Bürgermeister.

Die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern an Fachausschusssitzungen regeln die

Leiter der Fachbereiche im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachausschussvorsitzenden.

§ 21

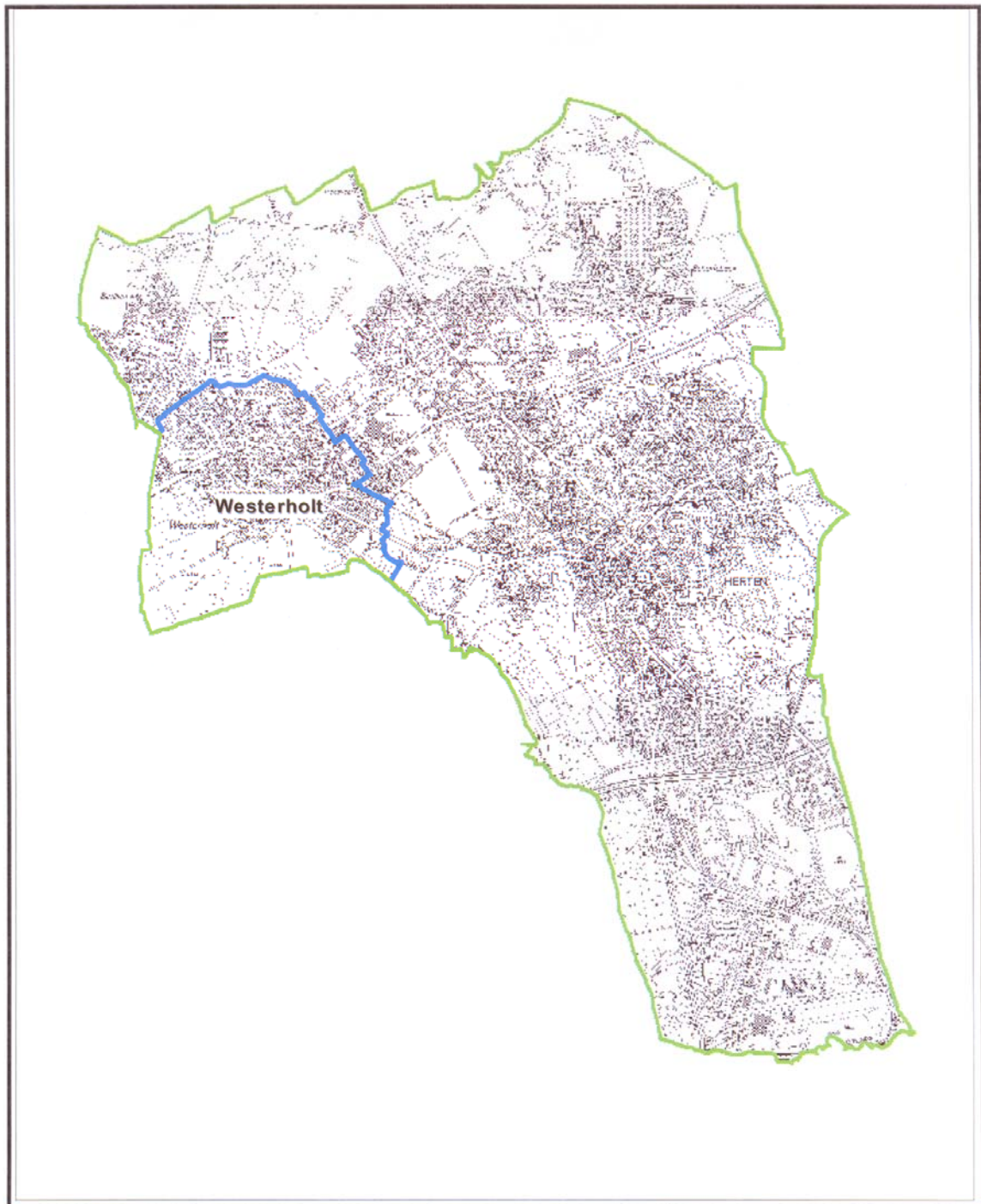
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Herten" vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese Bekanntmachungen allgemein durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Eingang des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, öffentlich bekannt gemacht.


§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Stadt Herten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Herten in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

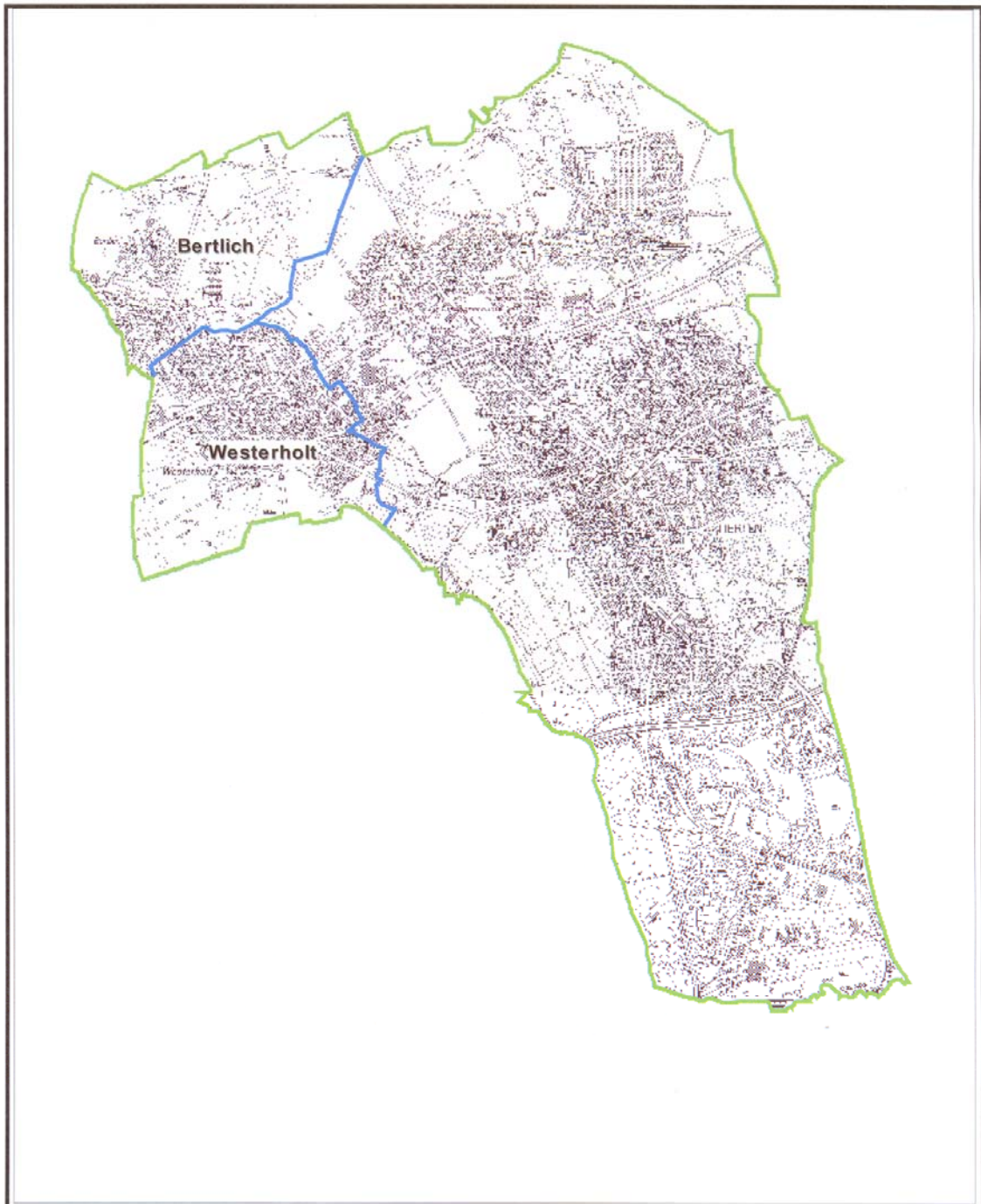


Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

 Abgrenzung des Stadtteiles
Herten - Westerholt

Herten

Maßstab 1 : 70.000



Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

— Abgrenzung der Stadtteile
Herten - Westerholt / Bertlich

Herten

Maßstab 1 : 70.000